

## **6. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung vom 17.12.2007**

Der Landkreis Fürth erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG und Art. 1 und 8 KAG folgende Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Fürth vom 17.12.2007 (Amtsblatt Nr. 24 vom 27.12.2007)

### **Artikel 1**

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Grundgebühr beträgt pro Haushalt/Wohneinheit und pro Einrichtung anderer Herkunftsbereiche 84,00 € / Jahr.

### **Artikel 2**

§ 5 Abs. 3 Buchst. a) bis e) werden wie folgt geändert:

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Gebühr für den 60-l-Restabfallbehälter   | 64,20 €   |
| b) Gebühr für den 80-l-Restabfallbehälter   | 85,60 €   |
| c) Gebühr für den 120-l-Restabfallbehälter  | 128,40 €  |
| d) Gebühr für den 240-l-Restabfallbehälter  | 256,80 €  |
| e) Gebühr für den 1100-l-Restabfallbehälter | 1177,00 € |

### **Artikel 3**

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Bioabfallgebühr beträgt pro Haushalt/Wohneinheit und pro Einrichtung anderer Herkunftsbereiche 36 € / Jahr.

### **Artikel 4**

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr für eine zusätzliche Biotonne beträgt pro 120 Liter 72 € / Jahr.

### **Artikel 5**

§ 8 wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebühr für Abfälle zur Beseitigung beträgt 170 €/t. Die Gebühr für Anlieferungen unter 100 kg beträgt pauschal 10 €.

(2) Die Gebühr für Sperrmüll beträgt 170 €/t. Anlieferungen von Sperrmüll unter 150 kg sind gebührenfrei.

(3) Die Gebühren für Erdaushub und Bauschutt, die im Landkreis Fürth angefallen sind, betragen 30 €/t für Erdaushub und 50 €/t für Bauschutt. Anlieferungen unter 100 kg sind gebührenfrei. Die Vorgaben und Annahmeveraussetzungen der jeweiligen Betriebsordnung sind einzuhalten.

(4) Die Gebühr der sonstigen Abfälle aus privaten Haushalten oder aus anderen Herkunftsbereichen in haushaltsüblicher Menge beträgt für

- |   |  |
|---|--|
| a) Grüngut                                      | 72 € / t, Anlieferungen unter 150 kg sind gebührenfrei.  |
| b) Holz   | 100 € / t, die Gebühr für Anlieferungen unter 100 kg beträgt 7 €.  |
| c) Porenbetonsteine (ab 01.01.24)               | 190 € / t, die Gebühr für Anlieferungen unter 100 kg beträgt 15 €.   |
| d) Gipshaltige Abfälle (ab 01.01.24)            | 180 € / t, die Gebühr für Anlieferungen unter 100 kg beträgt 15 €.   |
| e) Flachglas                                    | 100 € / t, Anlieferungen unter 100 kg sind gebührenfrei.   |
| f) Künstliche Mineralfasern (KMF) (ab 01.01.24) | 20 € pro 200 Liter Sack, max. 1 Sack je Anlieferung.<br>Es dürfen bei KMF nur die amtlich ausgegebenen 200 Liter Säcke des Landkreises Fürth verwendet werden. |

Ergänzend gelten die Entgelte der Betriebsordnungen.

**Artikel 6**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Zirndorf, *17.10.2012*



Matthias Dießl  
Landrat